

Merkblatt 01/2012

Hinterlassenenleistungen

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben grundsätzlich überlebende Ehegatten, Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts und Kinder bis 18 bzw. 25 Jahre von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen. Unter bestimmten Bedingungen können im Weiteren geschiedene Ehegatten, Stief- und Pflegekindern sowie sonstigen Hinterlassenen Leistungen gewährt werden.

Pension für Ehegatten und eingetragene Partner

Anspruch auf eine geschlechtsneutrale Ehegattenpension haben überlebende Ehegatten und eingetragene Partner (nach Partnerschaftsgesetz) von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen, wenn sie bei deren Tod eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben 1 oder mehrere Kinder oder kommen für den Unterhalt von Stief- oder Pflegekindern auf
- Sie beziehen eine Rente der IV (1. Säule)
- Sie haben das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert. Eine allfällig vorangegangene Lebensgemeinschaft gem. Art. 35a des Vorsorgereglements der PKZH wird angerechnet.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegattenpension nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahrespensionen, inklusiv allfällige Zusatzpension.

Die Pension beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenpension inklusiv allfällige Zusatzpension bzw. der Alterspension. Die befristete Zusatzpension beträgt $\frac{2}{3}$ der Invaliden-Zusatzpension und wird bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 64. Altersjahr vollendet hätte.

Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente zugesprochen wurde.

Nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft haben überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner die gleiche Rechtsstellung wie geschiedene Ehegatten.

Die Pension entspricht der Hälfte der Ehegattenpension. Übersteigt die Pension allein oder zusammen mit Leistungen anderer Versicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil, wird sie um den überschüssenden Teil gekürzt.

Pension für Partner mit eingereichtem Unterstützungsvertrag

Der überlebende Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem verwitweten Ehepartner bezüglich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen (Ehegattenpension bzw. einmalige Abfindung) gleichgestellt, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Beide Partner sind unverheiratet, und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft.

- Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden. Der gemeinsame Haushalt ist z.B. mittels Mietvertrag der Wohnung / des Hauses oder mittels Bestätigung der Wohngemeinde nachzuweisen.
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem Formular der Pensionskasse «Partnerpension – Unterstützungsvertrag» (im Internet verfügbar) schriftlich vereinbart und zu Lebzeiten beider Partner der Pensionskasse zugestellt. Es wird nur das Musterformular der Pensionskasse akzeptiert, welches nach Erhalt im Dossier der versicherten Person abgelegt wird. Allfällige Änderungen sind der Pensionskasse unverzüglich zu melden.

Der Antrag auf Leistungen ist spätestens 3 Monate nach dem Tod einzureichen.

Pension für Waisen

Für jedes Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung, wird eine Waisenpension von $\frac{5}{16}$ der Ehegattenpension inklusiv allfällige Zusatzpension ausgerichtet. Die befristete Zusatzpension wird neben der normalen Befristung bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 64. Altersjahr vollendet hätte.

Waisen, die höchstens zu 50 Prozent erwerbsfähig sind, haben einen unbefristeten Anspruch auf die Waisenpension. Die Pensionshöhe richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 20. Altersjahres eingetreten ist.

Leistungen an sonstige Hinterlassene

An andere Personen als Ehegatten oder Waisen (z.B. unterstützte Personen bzw. Partner, welche die Bedingungen für eine Partnerpension nicht erfüllen) werden auf Gesuch hin einmalige Leistungen oder Pensionen gewährt. Voraussetzung für einen Anspruch ist der Nachweis eines Versorgerschadens. Es ist somit glaubhaft zu machen, dass der/die verstorbene Versicherte wesentlich zum Unterhalt des Überlebenden beigetragen hat.

Todesfallsumme

Sind nach dem Tod von Aktiv Versicherten keine Leistungen an Ehegatten, Partner, Waisen oder sonstige Hinterlassene auszurichten, besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme. Diese entspricht insgesamt 3 Ehegatten-Jahrespensionen inklusiv allfällige Zusatzpension, höchstens aber dem Altersguthaben.

Anspruchsberechtigte sind ausschliesslich eigene Kinder, bei deren Fehlen die Eltern. Bei mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt die Aufteilung des Betrages zu gleichen Teilen.

Nach dem Tod von Pensionsberechtigten wird keine Todesfallsumme fällig.

Inkrafttreten

Die Reglementsänderung tritt auf den 1. 1. 2012 in Kraft. Dieses Merkblatt bezieht sich auf die ab 1. 2. 2012 fällig werdenden Leistungen.

Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten anfangs Jahr einen Leistungsausweis.

Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:

- Übersicht
- Personalhypotheken
- Eintritt
- Austritt
- Beiträge und Leistungen
- Altersleistungen
- Wohneigentumsförderung
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: www.pkzh.ch